



Praxisbestätigung des Arbeitgebers

(1200 Arbeitsstunden während der Erstausbildung)

Personalien

Frau Herr

Name

Vorname

Geburtstag

Strasse, Haus-Nr.

PLZ, Ort

ist/war von (TT/MM/JJ) bis (TT/MM/JJ) als

bei (Arbeitgeber) angestellt.

Die/der genannte Mitarbeiter/-in hat die erforderliche Fachpraxis in den folgenden Gebieten erbracht.

Die Fachpraxis wird von der Revisionsaufsichtsbehörde in der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren der RAB sowie im [Rundschreiben 1/2022](#) geregelt.

Hat die/der genannte Mitarbeiter/-in während mindestens 1 Jahr oder 12 Monate mindestens 1200 Stunden Fachpraxis insgesamt erbracht? Ja

Es müssen mindestens 1200 Stunden nachgewiesen werden. Bei einem Nachweis von mehr als 1200 Stunden, werden maximal 1200 Stunden an die Ausbildung angerechnet.

Wurden von diesen 1200 Stunden mindestens 900 Stunden im Bereich des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erbracht? Ja

Wurden von diesen 900 Stunden mindestens 300 Stunden im Bereich der Rechnungsrevision erbracht? Ja

Wurden von diesen 300 Stunden mindestens 100 Stunden im Bereich der ordentlichen Revision oder Revisionsdienstleistungen, welche einer Zulassung als Revisionsexperte bedürfen, erbracht? Ja

Der/die unterzeichnende zugelassene Revisionsexperte(in) bestätigt, dass die obenstehende Person die Fachpraxis gemäss den Vorgaben der RAB erfüllt hat.

Name, Vorname

RAB-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Formular «Antrag auf Reduktion der Fachpraxis» einzureichen.



Erläuterungen zur Fachpraxis nach RAB-Rundschreiben 1/2022

Quantitative Bestätigung

- Insgesamt mind. 4800 produktive Stunden. Max. 1200 Stunden pro Jahr.
- Keine Anrechnung von produktiven Stunden vor Beginn einer anerkannten Ausbildung (Ausnahme siehe Wegleitung Art. 3.33).
- Kumulativ muss erfüllt sein:
 - Mind. 3600 Stunden produktive Stunden auf dem Gebiet des Rechnungswesens und der Revision (davon mind. 2400 Stunden unter Aufsicht).
 - Mind. 1200 Stunden auf dem Gebiet der Revision (davon mind. 800 Stunden unter Aufsicht).
 - Mind. 400 Stunden auf dem Gebiet der ordentlichen Revision oder Revisionsdienstleistungen, wofür es einer Zulassung als Revisionsexperte bedarf (davon mind. 267 Stunden unter Aufsicht).

Erklärung zu Beaufsichtigung

- Die beaufsichtigte Person muss formell unterstellt sein und die Tätigkeiten weisungsgebunden ausüben. In Spezialfällen wie bspw. dass die beaufsichtigte Person gesellschaftlich gleich oder höher gestellt ist, ist das RAB Rundschreiben 1/2022 Rz. 21 bis 23 zu berücksichtigen.
- In materieller Hinsicht setzt das Beaufsichtungsverhältnis voraus, dass die beaufsichtigende Person operativ in den beaufsichtigten Fachgebieten tätig gewesen ist und bei den einzelnen Mandaten effektiv eine Beaufsichtigung wahrgenommen hat.
- Die Beaufsichtigung erfolgt mind. im Umfang von 50% einer Vollzeitstelle und während mind. dreier Monate ohne wesentliche Unterbrüche. Bei einer Beaufsichtigung während mehr als 2 Jahren durch dieselbe Person genügt ein Beschäftigungsgrad von 20%.
- Die Fachperson muss zugelassene Revisionsexpertin bzw. Revisionsexperte sein oder über eine vergleichbare ausländische Qualifikation verfügen.

Erklärungen zu Rechnungswesen und Revision

Rechnungswesen

- Fachpraxis auf dem Gebiet des Rechnungswesens setzt die Tätigkeit im externen Rechnungswesen oder im internen Rechnungswesen voraus. Tätigkeiten namentlich im Bereich der betriebswirtschaftlichen Statistik und der Planungsrechnung können dagegen nicht berücksichtigt werden.
- Die Führung des Hauptbuches eines Unternehmens und die Erstellung von Zwischenabschlüssen sowie von Jahres- und Konzernrechnungen stellen Fachpraxis auf dem Gebiet des Rechnungswesens dar. Die ausschliessliche Betreuung einzelner Hilfsbereiche der Finanzbuchhaltung (z.B. Führung der Debitorenbuchhaltung, der Kreditorenbuchhaltung oder des Inventars) kann dagegen nicht als Fachpraxis berücksichtigt werden, weil damit kein umfassendes Verständnis für das Wesen der externen Rechnungslegung erworben wird.
- Tätigkeiten im Rahmen des internen Rechnungswesens gelten als Fachpraxis, sofern dadurch ein umfassendes Verständnis für das Wesen der externen Rechnungslegung erworben wird. Auch hier gilt, dass die Beschränkung der Tätigkeit auf einzelne Bereiche grundsätzlich kein umfassendes Verständnis für das Wesen der externen Rechnungslegung ermöglicht.

Revision

- Fachpraxis auf dem Gebiet der Rechnungsrevision setzt praktische Erfahrung voraus, die mindestens zum grossen Teil aus der Führung von oder der Mitwirkung bei entsprechenden Revisionsmandaten stammt. Rein theoretische Kenntnisse der Rechnungsrevision ohne praktische Erfahrung genügen den Anforderungen nicht.
- Die Tätigkeit im Rahmen der internen Revision kann nur dann als Fachpraxis angerechnet werden, wenn die durchgeführten Prüfungshandlungen weitgehend mit jenen einer externen Revisionsstelle vergleichbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn wie bei der externen Revision vergleichbare Prüfungsstandards zur Anwendung kommen (z.B. Standards des Schweizerischen Verbands für Interne Revision bzw. Standards des Institute of Internal Auditors).
- Die Erbringung von gesetzlich nicht vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen und die Durchführung von «freiwilligen» Prüfungen für nicht revisionspflichtige Unternehmen (z.B. Opting-Out) kann als Fachpraxis angerechnet werden, wenn sie nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung von EXPERTsuisse (SA-CH) bzw. nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision von EXPERTsuisse und Treuhand | Suisse (SER) durchgeführt wurden.
- Tätigkeiten namentlich im Bereich der Steuerrevision, der Aufsichtsprüfung nach GwG, der IT-Revision und des Controllings können nicht als Fachpraxis im Bereich der Rechnungsrevision berücksichtigt werden.